

§ 12.25 BinSchStrO 2012 — Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

1. Das Befahren der außerhalb des Fahrwassers des Main-Donau-Kanals, der Regnitz und der Altmühl gelegenen Altwässer und Flachwasserzonen ist verboten.
2. Das Befahren
 - a) der Regnitz
 - aa) von 170,00 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Bamberg bis zum Wehr Bamberg,
 - bb) vom Wehr Neuses bis 150,00 m unterhalb des Wehres (km 21,79),
 - cc) von 270,00 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Hausen bis zum Wehr und
 - b) der Altmühl von 90,00 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Dietfurt bis zur Einmündung in den Main-Donau-Kanal

ist verboten. Satz 1 gilt nicht für ein Fahrzeug ohne Maschinenantrieb.

3. Das Befahren der Regnitz

- a) vom Wehr Bamberg bis zur Einmündung in den Main-Donau-Kanal,
- b) von der Abzweigung aus dem Main-Donau-Kanal bis zum Wehr Neuses,
- c) vom Wehr Hausen bis zur Einmündung in den Main-Donau-Kanal

ist verboten. Satz 1 gilt nicht für ein Kleinfahrzeug und ein Fahrzeug mit Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Zitiervorschlag: § 12.25 BinSchStrO 2012

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BinSchStrO%202012/12.25>